

Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen ist grundsätzlich unbedenklich

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit noch bis 2009 vorgenommene Versorgungen mit Amalgamfüllungen und deren Verwendung zusammen mit weiteren Materialien, insbesondere Metallen, behandlungsfehlerhaft waren. Überdies musste das Gericht prüfen, ob bei der klagenden Patientin eine nicht erkannte allergische Reaktion gegen das Amalgam vorlag und dies zum Verlust zweier Zähne geführt hatte. Mit seinem Urteil vom 04.03.2016 (Az. 26 U 16/15) bestätigte das OLG im Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts (LG) Detmold vom 11.12.2014 (Az. 9 O 78/14) und lehnte die Forderung der Patientin nach Schmerzensgeld, Schadenersatz sowie Feststellung einer Ersatzpflicht für sämtliche weiteren zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden ab.

Der Fall

Die 1959 geborene Patientin, bei der schon als Kind diverse Amalgamfüllungen eingesetzt worden waren, befand sich im Zeitraum von 1987 bis 2009 in Behandlung der beklagten Zahnärztin. Diese brachte im Jahr 1990 weitere Amalgamfüllungen in die Zähne 38 und 36 ein. Ab Mitte der 1990er Jahre ersetzte die Beklagte auf Wunsch der Klägerin mehrere Amalgamfüllungen durch Kunststofffüllungen, weil die Patientin einen Metallgeschmack im Mund beseitigen lassen wollte und nach einer Lösung für anhaltende gesundheitliche Probleme suchte. Letztmalig setzte die Zahnärztin im Jahr 2009 eine Amalgamfüllung ein. Diese und die anderen verbliebenen Amalgamfüllungen ließ die klagende Patientin später von einem nachbehandelnden Zahnarzt entfernen.

In der Folgezeit, in der die Klägerin sich in die Behandlung eines Zahnarztes mit einem ganzheitlichen Ansatz begeben hatte, warf sie der beklagten Zahnärztin vor, diese habe behandlungsfehlerhaft bei Zahnfüllungen Amalgam verwendet und bei der Überkronung

von Zähnen ebenfalls behandlungsfehlerhaft weitere Metalle, insbesondere Gold, unter Belassung der Amalgamfüllungen eingesetzt. Des Weiteren rügte die Patientin, dass sie von der Zahnärztin weder über die Risiken des Amalgams noch über Alternativen aufgeklärt worden sei. Außerdem habe sie nicht wirksam in die Behandlung eingewilligt. Sie habe unter einer von der beklagten Zahnärztin nicht erkannten Amalgamallergie gelitten und infolgedessen die Zähne 25 und 27 verloren sowie unter einer Vielzahl weiterer gesundheitlicher Beschwerden gelitten.

Mit Klage beim LG Detmold machte die Patientin daraufhin Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 12.000 EUR, Schadenersatz in Höhe von 12.634,80 EUR sowie die Feststellung einer Ersatzpflicht der Zahnärztin für sämtliche weiteren zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus ihrer Behandlung geltend. Die beklagte Zahnärztin stellte die Klagebehauptungen in Abrede.

Das LG Detmold lehnte die Klage wegen Verjährung der geltend gemachten Ansprüche ab. Es begründete seine Entscheidung damit, dass der Patientin im Jahr 2009 ihre Beschwerden sowie die Versorgung mit Amalgam- und Goldfüllungen bekannt gewesen seien und sie diese schon 2009 als Ursache der Beschwerden angesehen habe. Die Verjährungsfrist habe deshalb bereits Ende des Jahres 2009 zu laufen begonnen, weil ihr die vermeintlich haftungsbegründenden Umstände 2009 zumindest grob fahrlässig unbekannt gewesen seien. Die im Jahr 2014 erhobene Klage sei deshalb verspätet.

Mit der gegen dieses Urteil erhobenen Berufung verfolgte die Patientin ihr erstinstanzliches Begehren weiter. Sie trug vor, die notwendige Kenntnis über das Abweichen der Zahnärztin vom medizinischen Standard habe sie erst anlässlich der Nachbehandlung durch einen anderen Zahnarzt im Jahr 2011 erlangt, so dass die Klage vor dem Eintritt der Verjährung erhoben worden sei. 2009 sei die Amalgamproblematik noch unbekannt gewesen und von niemandem hinter-



fragt worden. Die Entfernung der Amalgamfüllungen sei nicht im Hinblick auf das Vorliegen eines Behandlungsfehlers erfolgt, sondern nur, weil sie diese Füllungen als nicht gut aussehend empfunden und einen schlechten Geschmack im Mund gehabt habe. Ihre Beschwerden seien auch erst 2010 aufgetreten. Die Entfernung sowohl der Goldbrücke als auch der noch verbliebenen Amalgamreste im Jahr 2011 habe dann erstmals einen Zusammenhang mit den Füllungen herstellen lassen.

Die beklagte Zahnärztin verteidigte im Rahmen des Berufungsverfahrens die angefochtene Entscheidung. Darüber hinaus stellte sie fest, dass die Klage auch in materieller Hinsicht kein Erfolg haben könne. Schon das Vorliegen einer Amalgamallergie sei nicht festgestellt worden. Außerdem ließen sich Gesundheitsbeschwerden erwiesenermaßen überhaupt nicht auf den Einsatz von Amalgam und ebenso wenig auf die Verwendung von Amalgam zusammen mit anderen Füllmaterialien zurückführen.

Die Entscheidung

Das Berufungsgericht folgte im Ergebnis der Entscheidung des LG Detmold und verneinte sämtliche von der Patientin geltend gemachten Ansprüche. Anders als das Erstgericht lehnte das sachverständig beratene OLG die Ansprüche der Patientin jedoch nicht wegen deren Verjährung, sondern in materiell-rechtlicher Hinsicht mangels des Vorliegens von Behandlungs- und Aufklärungsfehlern ab. Es folgte insoweit den Ausführungen des Sachverständigen, wonach der Einsatz von Amalgam bei Zahnfüllungen unbedenklich sei. Die Oberfläche der verwendeten Silberamalgame werde beim Kontakt mit Speichel mit einem Niederschlag überzogen, der weitere elektrochemische Reaktionen verhindere. Das entspreche gesicherter zahnmedizinischer Erkenntnis, die darauf gründe, dass Amalgamfüllungen langjährig in einer hohen Anzahl und ohne Beeinträchtigungen eingesetzt worden seien und eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen beweisen würde, dass eine solche Gefährdung nicht gegeben sei. Bis heute gebe es keine neuen gegen die Verwendung von Amalgam sprechenden Erkenntnisse.

Als unbedenklich sah das OLG auch den Verbleib von Amalgamresten beim Aufbau von neuen Goldkronen an. Durch den zur Befestigung der Krone notwendigen Zement werde die erforderliche Isolierung zwischen Gold und Amalgam mit der Folge hergestellt, dass ein direkter Kontakt zwischen Amalgam und Gold nicht bestehe. „Überdies“, so das Gericht, „handelt es sich in solchen Fällen um verbleibendes altes Amalgam, das bereits abgebunden ist, also keine chemischen Wechselwirkungen mehr zeigt.“

Des Weiteren war es für das OLG nicht ersichtlich, dass das verwendete Amalgam bei der Patientin zu einer Schädigung geführt haben könnte. Eine bei einem Patienten grundsätzlich denkbare Amalgamallergie sei bei ihr nicht feststellbar. Dies ergebe sich bereits aus dem Zeitablauf, denn massive gesundheitliche Beeinträchtigungen seien nach Angaben der Patientin erst ab Dezember 2001 eingetreten, d. h. viele Jahre nach der Ersteinbringung von Amalgam in ihre Zähne. Nach eigenen Angaben habe die Patientin seit ihrer Kindheit Amalgamfüllungen bekommen. Da sie in der Folge nie Symptome einer allergischen Reaktion gezeigt habe, sei das Vorliegen einer Amalgamallergie im Anschluss an eine derart lange Tragezeit nach der Ersteinbringung von Amalgam auszuschließen. Auch ansonsten sei ein Zusammenhang zwischen den umfassenden Beschwerdeschilderungen der Patientin und einer Belastung mit Amalgam durch den Sachverständigen nicht feststellbar gewesen.

Soweit sich die Patientin weiterhin darauf berief, nicht wirksam in die Behandlung eingewilligt zu haben, konnte das OLG ihr nicht folgen. Da der Einsatz von Amalgam auch nicht in Verwendung mit anderen Materialien zu einer Wechselwirkung und einem Risikopotenzial geführt hat, lehnte das Gericht bereits das Bestehen einer Pflicht zur Aufklärung über mögliche Risiken ab. Im Hinblick darauf, dass eine Schädigung der Patientin durch die Verwendung des Amalgams nicht festgestellt werden konnte, musste sich das Gericht auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob die beklagte Zahnärztin die Patientin ab Mitte der 1990er Jahre auf alternative Füllungsmaterialien hätte hinweisen müssen.

Kommentar

Das Urteil des OLG Hamm ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die inzwischen aufgrund der Einführung alternativer Füllungsmaterialien in Deutschlands Gerichtssälen immer seltener streitgegenständlich werdende Amalgamthematik dürfte durch frühere Urteile bereits weitestgehend geläufig sein. Das letzte der Autorin bekannte, vom OLG Köln gefällte „Amalgam“-Urteil stammt vom 21.10.2013 (Az. 5 U 155/12), beschäftigt sich aber schwerpunktmäßig mit Art und Umfang der Aufklärung vor dem Entfernen einer Amalgamfüllung. Auch hier wurde die Klage des Patienten gegen den Zahnarzt abgewiesen.

Es ist zwar grundsätzlich anerkannt, dass es zu Amalgamallergien kommen und das im Amalgam ent-

haltene Quecksilber einen Patienten schädigen kann. Wenn allerdings wie im vorliegenden Fall Amalgamfüllungen von einem Patienten von Kindesbeinen an über Jahre hinweg bis ins Erwachsenenalter beschwerdefrei getragen werden, lässt sich eine Amalgamallergie weitestgehend ausschließen. Die Erfolgsaussichten von Patientenklagen dürften in diesen Fällen als sehr gering einzustufen sein.

Claudia Wieprecht-Jäckel

Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner mbB, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Meißen/
München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de